

nischen Abkömmlinge", wörtlich: „Kinder einer heidnischen Mutter“ (sennā = Verhäzte, Heidin). Ferner heißt es dort (unterste Zeile) „des Sohnes des Haqqoz“, soll heißen „des Nofiten“, d. i. aus der Priesterfamilie Haqqōs (vgl. Ezr. 2, 63; Neh. 7, 65; Ezr. 8, 33; Neh. 3, 4, 21). S. 95 versteht Kirmis unter haḡ senā „das Alte Tor“ statt „die Altstadt“. Beachte den Stadtnamen Ješenā! S. 112 versteht er unter dem „alten Teich“ (Jes. 22, 11) die Marienquelle. S. 147 heißt es: „Der südliche Zug wurde noch eigens angeführt, nämlich von dem Schriftgelehrten Ezra.“ In Wirklichkeit hat Ezra als einfacher Priester 444 nur das Gesetz vorgelesen. Sonst ist sein Name überall eingeschoben. Wäre er Führer des Chors gewesen, stünde sein Name an der Spitze. Er konnte damals nicht viel älter sein als 30 Jahre. Denn als selbständiger Reformator ist er erst im 7. Jahre des zweiten Artagerzes (398) aufgetreten, unter dem Hohenpriester Jechoanan (dem Enkel Esasibz; 444), der durch die beiden ersten aramäischen Papyri von Elephantine (Ausgabe Sachan) für das Jahr 408 als Hohenpriester bezeugt ist. An die Gleichung Go'ata = Golgatha glaube ich nicht, zumal ersteres (das Verkürzte?) 700 Jahre älter ist. Noch weniger halte ich die Legende vom Schädel Adams für Geschichte; sie beruht nur auf einem Mißverständnis (der Hügel hatte Schädelform, daher hieß er „Schädel“) S. 157 und 158 wird הֶרֶבֶת „Berg des Hauses“ übersetzt statt „der Tempelberg“ בית steht oft allein

für Tempel Jahwes; u. s. w. Die äußere Ausstattung ist schön; Druckfehler sind wenige.

Wien.

Schlögl.

2) De castitate et Vitii contrariis tractatus doctrinalis et moralis.

Von P. Arth. Vermeersch S. J., Theologiae moralis Professor in Pontificia Universitate Gregoriana (XII et 426). Romae 1919, Università Gregoriana (Brugis, Beyart). Fr. 12.—

Es ist ein Schultraktat über die ganze Materie des Sextums, allerdings in größerer Ausführung, als er bei Vorlesungen gewöhnlich gegeben wird, was in diesem seinem neuesten Buche der Nachfolger des P. Bucceroni uns schenkt. Nach einer 82 Seiten umfassenden Introductio Anthropologica behandelt Vermeersch im ersten Teile, in der sectio I, die Tugend der castitas. Er geht in seinen Auseinandersetzungen so voran, daß er seinen Stoff von einem dreifachen Standpunkte betrachtet: von dem der Vernunft, des Glaubens und endlich des Neuheidentums. So geht er nun der Reihe nach durch: die virtus im allgemeinen, dann die castitas in matrimonio und endlich die castitas perfecta oder continentia. In der sectio II. geht er auf die Erziehung zur castitas ein. Es kommen zur Sprache: die praeparatio corporis, sensus et mentis im allgemeinen und besonderen. Fragen, wie de scolis mixtis, de utilitate et methodo revelandi mysteria vitae werden auch kurz gestreift. Dann gibt er Winke de vita pura conservanda und endlich de restituenda. Im zweiten kasuistischen Teile „a finalibus agendi rationibus magis abstrahentes, ad licitum et illicitum definiendum, ad variam peccatorum gravitatem perpendendam nos magis convertimus“ (p. 34). Der Reihe nach werden hier die einschlägigen Dinge behandelt. In der sectio I. de actibus conjugum: hier kommen selbstverständlich die heute so akuten Fragen zur Sprache. Dann de sponsis und de usu extra matrimonium u. s. w. In einem Paregon gibt er dem Beichtvater recht praktische Winke, wie er sich in dieser Materie zu verhalten hat. Eine überaus reiche Bibliographia und ein gut ausgeführter Index schließt dann das Buch. Der Traktat wird manchem Priester in dieser heißen Materie ein guter und sicherer Führer und Aufklärer sein können. Das Urteil V.s ist nicht neuerungsfüchtig, sehr ruhig und klar. Möge der Wunsch des Autors, den er in der Dedication an die Mutter Gottes ausdrückt, in Erfüllung gehen: „Es möge allen Priestern

zum Nutzen gereichen, maxime iis qui animas a peccatis retrahere et ad altiora studia provehere ex officio debent!“

Ernstem, eingehendem Studium kann das Buch angelegentlichst empfohlen werden; auch als Nachschlagewerk könnte es manchem gute Dienste erweisen.

Pet. M. Steinen S. J.

3) **Judentum, Christentum und Wucher.** Von Richard Noë. Dessen vor München 1920, J. C. Huber.

Der Verfasser wendet sich in seiner Arbeit gegen den Zinswucher, unter dem er jedes Zinsnehmen für ein in fremder Hand arbeitendes Kapital versteht, und erblickt in ihm das Grundübel unserer Zeit und unseres Wirtschaftslebens. Nach seinen eigenen Worten sind es historisch-philosophische Erwägungen, die ihn zu dieser Erkenntnis geführt haben (S. 6 f.). Das Ziel des Verfassers, gegen den Wucher in jeder Form und Gestalt Front zu machen, ist gewiß erstrebenswert; aber es dürfte zweifelhaft sein, ob die vorliegende Schrift diesem Ziele tatsächlich dient. Der Hauptfehler liegt wohl darin, daß der Begriff des Wuchers zu weit gefaßt wird. Kernpunkt der Ausführungen ist die Behauptung, daß jedes Zinsnehmen Wucher und sittlich unerlaubt sei. Als Beweis dafür werden zunächst einige Stellen des Alten Testaments angeführt, so: Ex. 22, 24; Lev. 25, 36; Deut. 23, 19 f. Die Behauptung, daß der Text in Ex. 22, 24 zum Dekalog gehöre und ein „gewaltiges Gesetz“ darstelle für alle Menschen und Völker, ein Gesetz, dessen Mißachtung folgeschwer ist für das Erdenleben der Menschen, folgeschwerer für das Jenseits“ (S. 9) ist unrichtig. Mit demselben Rechte könnte man sämtliche Bestimmungen der übrigen Gesetzesammlungen des Pentateuch als zum Dekalog gehörig, alle Menschen und Zeiten bindend bezeichnen. Die fraglichen Texte sind zunächst Teile des positiven jüdischen Gesetzes und als solche ebenso der Aufhebung durch den Neuen Bund unterworfen, wie die übrigen Bestimmungen. Ob sie die Aufhebung in Wirklichkeit nicht trifft, läßt sich aus den Texten als solchen nicht beweisen, sondern ist aus der Natur der Sache oder aus anderen positiven Quellen zu zeigen. — Die Stellung der Kirche und der katholischen Moral in der Zinsfrage (S. 11 bis 17, S. 24 ff.), vor allem die Wandlung in der kirchlichen Praxis sind meines Erachtens nur mangelhaft, wenn nicht direkt irreführend gezeichnet. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, es werde die Anschauung vertreten, daß die Kirche unter dem Druck der Verhältnisse den Grundsatz, jedes Zinsnehmen sei wucherisch und unsittlich, den sie in der Theorie als durchaus richtig erkannt und festgehalten, in der Praxis preisgegeben und den Gläubigen das Zinsnehmen erlaubt habe, weil sie es eben doch nicht habe hindern können; ja, daß sie selbst dem Zeitgeiste erlegen sei. S. 16 heißt es: „Die Reformatoren mit Ausnahme Kalvins, des Sohnes der reichen Handelsstadt, stehen durchwegs auf dem alten Standpunkt des Verbotes, und vor allem ist es Luther, welcher gegen das tiefwurzelnde Uebel des Wuchers, welchen er den großen Weltfresser nennt, eifert, während sein Gegner Dr Eck (ob in Diensten? jedenfalls aber) zugunsten der reichen Jünger zur Umgehung des Zinsverbotes den sehr gefährlichen Contractus trinus verteidigt Welch ein Kontrast! Der Reformator ganz auf dem Standpunkt der alten kanonistischen, kirchlich-biblischen Lehre, der Vorkämpfer der alten Kirche dem Zeitgeiste und den Neuerungen huldigend!“ Man vergleiche mit dieser Darstellung die ausführlichen Abhandlungen der katholischen Moralphilosophen, Theologen und Nationalökonomien über die verschiedene Stellungnahme der Kirche bezüglich des Zinsnehmens in der Vergangenheit und in der Jetztzeit! Sie führen zu einem anders lautenden Urteil. — Die Beweisführung auf S. 19 ff., die dartun soll, daß auch den Juden jedes Zinsnehmen, nicht bloß das von eigenen Volksgenossen unerlaubt gewesen sei, ist zum mindesten anfechtbar.